



Erläuternder Bericht des Vorstands der Hypoport AG gemäß § 176 Abs. 1 Satz 1 AktG zu den Angaben nach den §§ 289 Abs. 4 und 315 Abs. 4 HGB

Die Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB, die im Jahres- und Konzernabschluss der Hypoport AG jeweils Bestandteil des Lageberichts sind, enthalten zu einzelnen Punkten bereits Erläuterungen, die wie folgt ergänzt werden:

Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals

Das gezeichnete Kapital der Gesellschaft beträgt zum Ende des Geschäftsjahres € 6.194.958,00. Es ist eingeteilt in 6.194.958 auf den Namen lautende Aktien ohne Nennbetrag (Stückaktien). Mit allen Aktien sind die gleichen Rechte und Pflichten verbunden. Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme und ist maßgebend für den Anteil der Aktionäre am Gewinn der Gesellschaft. Gemäß § 67 Abs. 2 Aktiengesetz gilt im Verhältnis zur Gesellschaft als Aktionär nur, wer als solcher im Aktienregister eingetragen ist. Die Rechte und Pflichten der Aktionäre ergeben sich im Einzelnen aus den Regelungen des Aktiengesetzes, insbesondere aus den §§ 12, 53a ff., 118 ff. und 186 AktG. Zum Zeitpunkt der Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung 2017 hält die Gesellschaft eigene Aktien, aus denen ihr gemäß § 71b AktG keine Rechte zustehen.

Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen

Beschränkungen des Stimmrechts der Aktien können sich aus den Vorschriften des Aktiengesetzes ergeben. So unterliegen Aktionäre unter bestimmten Voraussetzungen einem Stimmverbot (§ 136 AktG). Außerdem steht der Gesellschaft kein Stimmrecht aus eigenen Aktien zu (§ 71b AktG). Dem Vorstand der Gesellschaft sind keine vertraglichen Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen, bekannt.

Beteiligungen am Kapital, die 10 % der Stimmrechte überschreiten

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Lageberichts bestanden folgende uns bekannte Beteiligungen am Kapital der Hypoport AG, die die Schwelle von 10 % der Stimmrechte überschreiten: Ronald Slabke, Berlin, hält 36,3 % der Hypoport-Aktien. Davon sind ihm 34,77 % der Stimmrechtsanteile der Revenia GmbH, Berlin, gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpHG zuzurechnen.

Weitere direkte oder indirekte Beteiligungen am Kapital, die zehn vom Hundert der Stimmrechte überschreiten, sind der Gesellschaft nicht bekannt. Theoretisch kann jedoch eine Beteiligung am Grundkapital von mehr als 10 % bestehen, ohne dass diese gemeldet wurde. In einem solchen Fall würde dies, zumindest bis zur Nachholung der Meldung, zum Rechtsverlust aus den betreffenden Aktien führen und eine Ordnungswidrigkeit darstellen.

Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen

Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen, bestehen nicht. Insbesondere existieren keinerlei Entsendungsrechte in den Aufsichtsrat gemäß § 101 Abs. 2 AktG.

Art der Stimmrechtskontrolle, wenn Arbeitnehmer am Kapital beteiligt sind und ihre Kontrollrechte nicht unmittelbar ausüben

Soweit Arbeitnehmer der Hypoport AG am Kapital der Gesellschaft beteiligt sind, üben diese die Stimmrechtskontrolle unmittelbar aus.

Gesetzliche Vorschriften und Bestimmungen der Satzung über die Ernennung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und die Änderung der Satzung

Die Mitglieder des Vorstands werden vom Aufsichtsrat nach Maßgabe der §§ 84 und 85 AktG sowie § 5 Abs. 2 der Satzung bestellt. Der Vorstand besteht gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung aus mindestens zwei Personen; die Zahl der Vorstandsmitglieder wird vom Aufsichtsrat bestimmt. Fehlt ein erforderliches Vorstandsmitglied, wird das Mitglied nach § 85 AktG in dringenden Fällen auf Antrag eines Beteiligten gerichtlich bestellt.

Eine Änderung der Satzung bedarf nach § 179 AktG eines Beschlusses der Hauptversammlung, der nach § 16 der Satzung, soweit nicht zwingend gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals zu fassen ist. Die Befugnis zu Änderungen, die nur die Fassung betreffen, ist gemäß § 19 der Satzung dem Aufsichtsrat übertragen.

Befugnisse des Vorstands, Aktien auszugeben oder zurückzukaufen

Durch Beschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 1. Juni 2012 wurde der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt um bis zu € 3.097.479,00 durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien gegen Sach- und/oder Bareinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital). Bei Ausnutzung des Genehmigten Kapitals kann das Bezugsrecht der Aktionäre unter näher definierten Bedingungen, unter anderem bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlage zum Zwecke des Unternehmenserwerbs und bei Barkapitalerhöhungen, wenn der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien nicht wesentlich unterschreitet, ausgeschlossen werden. Die Ermächtigung ist bis zum 31. Mai 2017 befristet. Von der Ermächtigung wurde bislang kein Gebrauch gemacht. Da die Ermächtigung demnächst ausläuft, schlagen Vorstand und Aufsichtsrat der Hypoport AG der am 5. Mai 2017 stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung vor, die bestehende Ermächtigung aufzuheben und eine neue, im Wesentlichen inhaltsgleiche Ermächtigung zu schaffen, wobei die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts auf 20 % des Grundkapitals beschränkt werden soll.

Die Hypoport AG war durch Beschluss der Hauptversammlung vom 12. Juni 2015 ermächtigt, bis zum 11. Juni 2020, eigene Aktien im Umfang von bis zu insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung oder – sollte dies geringer sein – bei Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals zu erwerben.

Unter Ausnutzung dieser Ermächtigung beschloss der Vorstand der Hypoport AG am 12. Februar 2016, bis zu 60.000 eigene Aktien über die Börse zurückzukaufen. Das zulässige Rückkaufvolumen war für die Dauer des Aktienrückkaufprogramms auf maximal 5.000 Aktien pro Tag festgelegt. Der Höchstpreis je Aktie war auf € 65,00 zzgl. Nebenkosten festgelegt. Zweck des Programms war die Bedienung von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen sowie sonstige Formen der Zuteilung von Aktien an Mitarbeiter der Gesellschaft und des Hypoport-Konzerns. Der Aktienrückkauf begann am 25. Februar 2016 und wurde am 26. April 2016 beendet. Insgesamt wurden unter diesem Rückkaufprogramm 32.362 Stück eigene Aktien zu einem Kaufpreis (einschließlich Erwerbs- und Erwerbsnebenkosten) von € 1.981.714,38 erworben.

Die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft hat am 10. Juni 2016 die teilweise ausgenutzte Ermächtigung im noch bestehenden Umfang aufgehoben sowie der Gesellschaft eine neue Ermächtigung erteilt, bis zum 9. Juni 2021 eigene Aktien im Umfang von bis zu insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung oder – sollte dies geringer sein – bei Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals zu erwerben.

Unter teilweiser Ausnutzung dieser Ermächtigung beschloss der Vorstand der Hypoport AG am 1. November 2016, eigene Aktien über die Börse zurückzukaufen. Das Gesamtvolumen des Aktienrückkaufs war auf € 5,0 Mio. zzgl. Nebenkosten festgelegt. Der Höchstpreis je Aktie wurde auf

€ 80,00 zzgl. Nebenkosten festgelegt. Das Rückkaufprogramm begann am 8. November 2016 und wurde am 13. Januar 2017 vorzeitig beendet, da das Gesamtrückkaufvolumen nahezu ausgeschöpft war. Insgesamt wurden unter diesem Rückkaufprogramm 68.948 Stück eigene Aktien zu einem Kaufpreis (einschließlich Erwerbs- und Erwerbsnebenkosten) von € 4.926.248,84 erworben.

Die Hypoport AG hat im Geschäftsjahr 2016 insgesamt 101.310 eigene Aktien (entspricht einem anteiligen Betrag am Grundkapital der Hypoport AG von € 101.310,00 bzw. 1,64 %) insbesondere zur Bedienung von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen sowie zur Verwendung der Aktien als Gegenleistung im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen erworben. Die Anschaffungskosten hierfür betragen € 6.907.963,13. Im Geschäftsjahr 2016 wurden von den so erworbenen eigenen Aktien insgesamt 3.995 eigene Aktien an Mitarbeiter ausgegeben.

Der Bestand an eigenen Aktien belief sich zum 31. Dezember 2016 auf 253.115 Stück (entspricht einem anteiligen Betrag am Grundkapital der Hypoport AG von € 253.115,00 bzw. 4,09 %).

Wesentliche Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen

Es bestehen keine wesentlichen Vereinbarungen zwischen der Hypoport AG und Dritten, die bei einem Kontrollwechsel („Change of Control“) infolge eines Übernahmeangebots wirksam werden, sich ändern oder enden.

Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft, die für den Fall eines Übernahmeangebots mit Vorstandsmitgliedern oder Arbeitnehmern getroffen sind

Es bestehen keine Entschädigungsvereinbarungen der Hypoport AG, die für den Fall eines Übernahmeangebots mit den Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern getroffen worden sind.

Berlin, April 2017

Hypoport AG
Der Vorstand

Ronald Slabke

Stephan Gawarecki

Hans Peter Trampe